

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

2. Kapitel. Die Rechtszustände um die Wende des XV. Jahrhunderts

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

besondere Dank der Eisenbahn und der emporgewachsenen Industrie — wieder in einer kräftigen Aufwärtsbewegung.

2. Kapitel

Die Rechtszustände um die Wende des XV. Jahrhunderts

Nach diesem kurzen Überblick über die äußeren Schicksale der Stadt Radolfzell soll zunächst noch eingehender erörtert werden, welches im allgemeinen die Rechtszustände waren, in die das eigens der Stadt Radolfzell verliehene Strafgesetz eingriff.

Diese Zustände lassen sich jedoch anschaulich nur im Zusammenhang mit den allgemein im Reich herrschenden Verhältnissen darstellen. Zwar bietet Radolfzell zu jener Zeit auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet das Bild eines in sich festgefügtten reichlich unabhängigen Gemeinwesens, während das heilige römische Reich deutscher Nation ein Gewirr von Territorien aller Arten und Größen bildet, die untereinander meist nur in recht losem Zusammenhang stehen.

Andererseits zeigt sich bei weiterem Eindringen doch eine für diese Verhältnisse geradezu erstaunlich gleichartige Entwicklung im Rechtsleben des deutschen Volkes¹, die uns seine Zusammengehörigkeit von der Nordsee bis zum schwäbischen Meer aufs lebhafteste empfinden läßt, und es ist auch hier nur aus dem Leben des mannigfaltigen Ganzen das Verständnis für das Leben des einzelnen Gemeinwesens zu gewinnen.

Vor allem fehlte es im 15. Jahrhundert an einer kraftvollen Zentralgewalt im Reich, welche die guten Kräfte zu großen gemeinsamen Zielen aufrufen, die schlechten aber mit starker Faust hätte niederhalten können. Die Herrschaft von Selbstsucht und Partikularismus war die Folge.

Die mächtige Ausbreitung von Selbsthilfe und Gewalttat und in deren natürlichem Gefolge eine allgemeine Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verrohung der Sitten, ein er-

¹ Vgl. z. B. auch unten Kap. VI (Prozeßrecht) und VII (Mater. Strafrecht).

schreckendes Anwachsen des Verbrechertums war das Resultat dieser verworrenen Zustände.

Wohl hat diese wilde und gewalttätige Zeit einen Überschuß an starken Geistern hervorgebracht, aber noch suchte jeder seine Kräfte nur im eigenen Interesse zu gebrauchen. Es waren die Zeiten, wo Deutschland — wie Carlyle einmal von der Mark Brandenburg sagt — chaotisch, der bloße Raufboden der Teufel war, die Zeiten der allgemeinen Fehde¹.

Ranke² charakterisiert die Fehde treffend als Mittelding zwischen Duell und Krieg. Von jeher in Deutschland gebräuchlich, ursprünglich vielleicht mangels ausreichenden Rechtsschutzes berechtigt als gewaltsame Selbsthilfe, artete sie bald in Betätigung von Rauf- und Beutelust aus. Der geringfügigste Anlaß wurde zum Vorwand genommen, um Fehde anzusagen und dem Widersacher an Menschen und Gut Schaden zuzufügen, wo es nur immer ging. Am meisten taten sich hierin die kleinen Herren, der Landadel, die Ritter, hervor, auf das Recht der Stärkeren und auf ihre festen Burgen sich stützend.

Zunächst forderte er wohl Straßen- oder Flußzoll von denen, die an seiner festen, geschickt angelegten Burg vorbeiziehen mußten, dann drängte er ihnen wegen der angeblichen oder tatsächlichen Unsicherheit der Straßen sein Geleit gegen Entgelt auf, wer es nicht annahm, wurde überfallen und beraubt. Der weitere Schritt zum regelrechten gewohnheitsmäßigen Raubritter war nicht weit. Vor allem gegen den aufblühenden Reichtum der Städte richtete sich der Haß und die Beutegier des Adels. Ein Anlaß zu Streit war leicht zu finden. Wenn man keinerlei Kränkung der eigenen Rechte behaupten konnte, nahm man sich irgend eines Menschen an, der glaubte oder vorgab, gegen die Stadt irgend einen Rechtsanspruch zu haben. Gab die Stadt den gestellten Forderungen nicht nach, so wurde formgerecht Fehde angesagt, ihre Bürger wurden auf der Landstraße überfallen, getötet oder verwundet, ausgeraubt und, um Lösegeld zu erpressen, was am Leben geblieben, in das Burgverließ geworfen. Dann fiel man über die Besitzungen

¹ Carlyle, Geschichte Friedrichs des Großen.

² Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.

der Stadt, die außerhalb des Bereichs ihrer Befestigungen lagen, her, raubte was irgend wegzutragen war und verwüstete das übrige. Während der 53jährigen Regierungszeit des schlaffen Kaisers Friedrich III. war dieses Treiben des Adels nicht besser geworden, es wurde allgemein als nationales Unglück empfunden¹. »Immerhin war der Adel im allgemeinen von einem gewissen Standesbewußtsein und ritterlichem Sinn beseelt, was ein ehrliches Verhandeln mit ihm ermöglichte und ihn vor Hinterlist und Ruchlosigkeit bewahrte. Schlimmer waren die Strauchritter, die Heckenreiter, die reisigen Knechte, das bewaffnete Proletariat aus den untersten Schichten der Ritterschaft, die keine Burg ihr eigen nannten, nichts zu verlieren hatten und als gemeine Verbrecher, Mord und Raub gegen jeden übten, bei dem es sich voraussichtlich lohnte². Natürlich gab es zwischen dieser Gattung von Straßenräubern und den vorher charakterisierten Vertretern der bewaffneten Selbsthilfe mancherlei Übergangsstadien.

Und an sie schließt sich — ebenfalls nicht unvermittelt — noch als dritte Gattung der schädlichen Leute das Gewohnheitsverbrechertum niederster Sorte an — die gemeinen Straßenräuber und berufsmäßigen Gauner, in der Regel fahrendes Volk, das Mord und Raub, Diebstahl, Betrug, Bettel, allerlei Künste, verbotene oder unsittliche Gewerbe in kleinerem Maßstab betrieb und davon seinen Unterhalt fristete. Meist waren es Angehörige der untersten Schichten, welche die Wanderlust auf die Landstraße getrieben hatte, dann aber auch als besonders gefährliche Spezies die zahlreich in Deutschland umherziehenden entlassenen Söldner, rohe, gewalttätige Burschen, die nur ihr Waffenhandwerk gelernt hatten und nun ihr Leben bis zu neuer Anwerbung durch Gewalttat fristeten³, ferner Bauern, die harte Bedrückung oder Verzweiflung über die Zwecklosigkeit ihrer friedlichen Landarbeit, deren Früchte von den zahlreichen

¹ Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit.

² Vgl. Zallinger, das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland.

³ Dieses Unwesen nahm zu Zeiten so überhand, daß besondere Reichsverordnungen dagegen ergehen mußten, vgl. unten Kap. III.

Fehden immer wieder vernichtet wurden, von Hause vertrieben hatte, endlich die große Zahl der fahrenden Schüler, meist vom Bildungshunger erfaßte Menschen aus dürftigsten Verhältnissen, die sich durch Bettel ihren notdürftigsten Lebensunterhalt erwerben mußten und »von denen viele unter den großen Leiden und Entbehrungen verwilderten und die Jugendjahre im wüstem Umhertreiben von Schule zu Schule unter Bettel, Raub und roher Liederlichkeit verbrachten«¹.

Hier macht sich nun im Mittelalter der Mangel einer einheitlichen und zielbewußten Kriminalpolitik, die Schädlichkeit des herrschenden kurzsichtigen Egoismus besonders empfindlich geltend. Wohl suchte man dies Verbrechertum zu bekämpfen mit grausamer Verschärfung der Strafen, mit Abkürzung des Verfahrens gegen schädliche Leute usw. durch den sogenannten Leumundsprozeß², was allerdings andererseits vielfach in eine Art willkürlicher Lynchjustiz³ ausartete. Aber was konnte das alles helfen, wenn jedes kleine Territorium, jede der vielen selbständigen Städte nur auf ihren augenblicklichen Vorteil bedacht war. So wirkte vor allem gerade zur intensivsten Förderung des Verbrechertums ein Verfahren, das z. B. in Städten wie Augsburg und Nürnberg beliebt war, wo man im Interesse der Ruhe und Sicherheit in der Stadt und aus Furcht vor Armenlasten jeden Herbst im Wege der polizeilichen Vorbeugungsmaßregel Razzia abhielt und alles heimatlose Volk, alles verdächtige Gesindel, aber auch alle aus andern Städten Verbannten ohne weiteres aus der Stadt trieb⁴. Auch als peinliche Strafe wurde die Ausweisung übermäßig verwendet. Dies war zwar ein äußerst billiges und einfaches Verfahren, das auch für den Augenblick in der Stadt selbst Ruhe und Sicherheit wesentlich förderte — aber auf Kosten der Sicherheit auf der Landstraße und in den benachbarten Städten

¹ Vgl. Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit, Bd. II S. 12.

² Vgl. Zallinger a. a. O.; Knapp, Das alte Nürnberger Crim. verfahren Ztschr. f. Strafr. wissensch. XII. Bd.; vgl. auch unten Kap. VI § 2.

³ Vgl. Güterbogh, Entstehungsgesch. der Carolina S. 18.

⁴ Vgl. Knapp a. a. O. S. 223. In den Jahren 1315 u. 1319 wurden so an siebzig Männer und Frauen vertrieben (eliminati, exclusi).

und Ortschaften. »Die infolgedessen ausgeworfenen erwerbsarmen mitunter harmlosen Leute, welche, insbesondere wenn sie noch durch Ohrenabschneiden oder Brandmarken besonders gekennzeichnet waren, noch weniger Unterkunft fanden, mußten ja zu Straßenräubern werden¹.« Demgegenüber stand eine sittlich verwahrloste Kirche, die ihrer Aufgabe als volkserziehende ethische Macht in keiner Weise mehr gerecht werden konnte. Ja sie untergrub durch das schlechte Beispiel ihrer Diener, vor allem aber durch den unwürdigen Ablasschacher das sittliche Gefühl im Volke. Die himmlische Rechtsprechung hatte — wenigstens nach dem Gebaren derer, die sie auf Erden handhabten, — sich wie ihre irdische Schwester, dem plutokratischen Prinzip zugewandt. Der Mittellose war von ihrer Gnade ausgeschlossen, während andererseits für den entsprechenden Entgelt von vergangenen und auch künftigen Schandtaten losgesprochen wurde. Es gilt hier das gleiche was Bartholomäus Sastrow, Bürgermeister von Stralsund in seiner Selbstbiographie über die weltliche Gerichtsbarkeit jener Zeit sagt: »Die Buschreiter durften sagen, wenn wir 300 Gulden abgeben, bringen wir uns dadurch aus aller Gefahr und behalten immer noch 200 übrig«².

Denn auch mit den weltlichen Gerichten war es im allgemeinen traurig bestellt. Was ist es anders als krasse Verwirklichung des plutokratischen Prinzips, wenn der Arme eine Tat mit der Hand büßen mußte und dadurch seiner Arbeitskraft beraubt wurde, während ein anderer dieselbe Tat mit Geld sühnen konnte?

Dabei mußte man die »großen Diebe«, die adeligen Herren, meist wegen ihres mächtigen Anhangs und der Gefahr endloser Fehden mit einer glimpflichen Urfehde und geringer Buße laufen lassen, »das nach Gnade richten«³ und das Losbitten nahm überhand, dieses wurde, wie Knapp von Nürnberg erzählt, geradezu zum nobeln Sport. Besonders schlimme Folgen aber zeitigte vielfach der Brauch, daß der

¹ Knapp a. a. O. S. 272.

² Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit. Kap. 8.

³ Osenbrüggen, Das aleman. Strafrecht im Mittelalter S. 179, siehe auch unten Kap. VI § 3.

Richter an den Geldbußen beteiligt wurde, dadurch lag es in seinem Interesse, strenge Strafen möglichst durch Geldstrafen zu ersetzen und diese hinaufzuschrauben. Das Kompositionensystem und das Geschäft der »Taschenrichter« blühte, natürlich auch wieder zum Nachteil der Besitzlosen¹.

Andererseits wurde auch gegen harmlose Menschen mit maßloser Grausamkeit und Willkür vorgegangen. Die schon erwähnten summarischen Verfahrensarten gegen »schädliche Leute« gaben genug Handhaben, vor allem aber das heimliche Vorverfahren der peinlichen Frage, die Tortur. Wie willkürlich noch lange nach Inkrafttreten der Carolina in dieser Hinsicht verfahren wurde, zeigt ein Mandat des Reichskammergerichts an den Kurfürsten von Köln wegen Außerachtlassens der wenigen zum Schutz des Angeklagten von der C. C. C. aufgestellten Grundsätze aus dem Jahre 1632². Auch die Vehmgerichte³, die ursprünglich vor allem dem lässigen Richten gegen mächtige Herren vorbeugen sollten und tatsächlich segensreich wirkten, verfielen in das Gegenteil und wurden durch ihre strengen Urteile und ihr heimliches, sehr summarisches Verfahren zum Schrecken und zur Plage.

Auch wenn der Richter und seine Beisitzer vom besten Willen beseelt waren, wurde es ihnen doch häufig schwer, vernünftiges Urteil zu finden zu wirksamer Bekämpfung des Verbrechertums. So sind die grauenhaften Hexenverfolgungen, die in Deutschland von Anfang des XV. bis weit ins XVIII. Jahrhundert hinein gewütet haben, auf den finstern Aberglauben zurückzuführen, in dem die Richter als Kinder ihrer Zeit befangen waren. Vor allem aber fehlte es ihnen gewöhnlich an einer sicheren Grundlage für ihr Urteil, an einem geschriebenen Gesetz. Noch wurde vielfach durch die Beisitzer das Recht, d. h. ein als absolut geltend gedachtes, im Volksempfinden liegendes Recht gefunden. Dies

¹ Vgl. C. C. C. art. 205 und C. C. B. art. 264 und 272.

² Mitgeteilt in der Ztschr. f. Strafr. wissensch. Bd. XII (1892) S. 909 ff. von Gerichtsassessor Altona.

³ Ihre Tätigkeit ist nachgewiesen auch für die Seegegend, Lindau 1450 in Ztschr. f. Gesch. des Bodensees X. Bd. S. 117 ff. und für Radolfzell Albert S. 199, vgl. unten Kap. V S. 37.

Verfahren mochte in einfachen, patriarchalischen Verhältnissen, wo der »Umstand« durch alle wehrhaften Männer, in den Städten durch sämtliche Bürger, gebildet wurde und somit wirklich die Rechtsanschauung der Bevölkerung zu Tag trat, angehen. Jetzt aber, Ausgang des XV. Jahrhunderts, wo nur wenige noch das Recht finden sollten, in den Städten die Angehörigen der herrschenden Geschlechter, kam häufig auch beim besten Willen die wahre Rechtsüberzeugung des Volkes nicht zu Wort, zumal da gerade um diese Zeit eine allgemeine Unsicherheit im Rechtsempfinden des deutschen Volkes durch das Eindringen des römisch-italienischen Rechtes sich bemerkbar machte, im einzelnen wie in der Gesamtheit das Vertrauen zur absoluten Geltung des althergebrachten Rechtsempfindens gelähmt, und auch da, wo Strafgesetze vorhanden waren, ihre Autorität meist mit Hilfe der Doctores untergraben wurde. Die Besetzung der Gerichte mit diesen am römischen und italienischen Recht gebildeten Juristen war dem Volke besonders verhaßt.

Das deutsche Recht wurde von der jungen, ganz unter italienischem Einfluß stehenden Rechtswissenschaft verachtet, die Volksüberzeugung als »böse Gewohnheiten« bezeichnet¹, die aus dem Ausland von den Juristen eingeführten Rechtsgrundsätze vom Volk als fremd und widerwärtig empfunden. Überall regte sich der dringende Wunsch, in diese durch die Unzahl von Territorien noch verworreneren Rechtszustände im Weg einheitlicher Reichsgesetzgebung Ordnung zu bringen, die Mißbräuche abzustellen und dem Verbrecherunwesen auf der ganzen Linie zu Leibe zu gehen.

Zahlreiche Dokumente können als Belege für die vorstehende Schilderung der Zustände, in denen sich die Strafgerichtsbarkeit Ausgangs des XV. Jahrhunderts und Anfangs des 16. befand, angeführt werden, so vor allem die Vorrede zur Bambergensis und zur Carolina und zahlreiche Bestimmungen dieser Gesetze, die Kammergerichtsordnungen von 1495 und 1500, die Klage der bayerischen Stände vom Jahr 1493², die zahlreich erhaltenen Beschwerdeschriften der aufständigen Bauern u. a. m.

¹ Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen § 62.

² Stobbe a. a. O. § 72.

Für die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in Radolfzell selbst kommt vor allem die vorliegende Halsgerichtsordnung in Betracht. In der Vorrede hierzu wird erwähnt, daß bisher »albeg auf ains yeden Uebltäters oder Uebltäterin mißtat und verhandlung allain durch ains yeden Rechtsprechers gewissen on ainicherlay aufgesetzter oder klarer ausgedruckter gesatz« geurteilt worden sei, daß hierdurch der Richter häufig insbesondere bei bisher noch unbekannten Verbrechensarten, in Zweifel geraten und so mißbräuchlicherweise manches Verbrechen ungestraft geblieben sei. Scharf spricht sich ferner Art. 21 aus über die Mißbräuche der bisherigen Rechtsprechung in Totschlagsfällen die »vil und zu zeitten umb liederlich Sachen auch mördtlichen beschehen«; sie sollen fürder »nit so liederlich begnad, sonnder mit strenngkayt des Rechten gericht werden«. Aus den hier gewählten Worten und der besonderes eingehenden Behandlung des Totschlags in der HGO. mag ersehen werden, daß in Radolfzell die Verbrechen gegen Leib und Leben eine ebenso große Rolle spielten wie im ganzen Reich. Allerdings könnte man die Beweiskraft der in der HGO. enthaltenen allgemeinen Wendungen bezüglich des Verbrechertums und der Mißstände des Strafgerichtswesens deshalb in Zweifel ziehen, weil diese Wendungen — wie wir später sehen werden — ebenso wie der übrige Inhalt fast wörtlich aus der anderen von Maximilian I. verliehenen Strafgerichtsordnung, der Tiroler Malefizordnung vom Jahre 1499, herübergenommen sind. Aber wir wissen auch aus anderen Quellen, daß Radolfzell in dieser Hinsicht von anderen Teilen des Reiches durchaus nicht begünstigt war, daß es im Gegenteil in einem der damals unruhigsten Winkel des Reiches lag, wo an den italienischen Kriegen beteiligte schweizerische und österreichische Söldner ihr Unwesen trieben, und wo das Fehdewesen und allerlei Gewalttat besonders in Blüte standen. Erinnern doch die Namen der Herren von Friedingen, Klingenberg, Lupfen, Rechberg und Schinen und die Ruinen von Schrotzburg, Mägdeberg, Hohenkrähen und viele andere jeden mit der Geschichte des Hegaus und Untersees Vertrauten an verwegenes Raubrittertum. Ist doch auch

der Hegau der Schauplatz der ersten Bauernunruhen¹ von 1460 und die Geburtsstätte der großen Bauernkriege vom Jahr 1524 und den folgenden Jahren, und stets beziehen sich die Klagen der Bauern auch auf Mißstände im Strafgerichtswesen. So bietet Radolfzell auch bezüglich der Rechtssicherheit und des Strafgerichtswesens ein getreues Abbild der im Reich herrschenden Zustände.

¹ Vgl. Albert a. a. O. S. 223 u. Anm. 134.

D
Die E
U
Maxim
Hände
Stände
geistlich
heit nur
gerichts
Interess
Dies g
das Ge
Stände
im Inne
und des
Pläne i
Befestig
macht
weil sie
mühter
So war
Erfolg
Regier
Strafge
W
Territor
der allg
zeichnun
eingreite